

# **Rahmenvereinbarung**

zwischen

**Liqvis GmbH**

Huttropstr. 60  
45138 Essen

**(„Liqvis“)**

und

Firma:

Straße:

PLZ, Ort:

Land:

**(„Kunde“)**

über den

**Kauf und die  
Abrechnung von  
getankten LNG-Mengen**

Liqvis und Kunde nachfolgend einzeln und/oder gemeinsam „Vertragspartner“  
genannt

## **Präambel**

Liqvis betreibt LNG-Tankstellen in Deutschland.

Der Kunde möchte die Möglichkeit erhalten, seine LNG-LKW an den LNG-Tankstellen der Liqvis in Deutschland zu betanken.

Dies vorausgeschickt vereinbaren Liqvis und der Kunde zum jeweiligen Kauf und zur Abrechnung der an dieser LNG-Tankstelle getankten LNG-Mengen folgende Rahmenvereinbarung über den Kauf und die Abrechnung von getankten LNG-Mengen (nachfolgend die „Rahmenvereinbarung“):

### **§ 1 Vertragsschluss**

1. Die Parteien schließen die Rahmenvereinbarung als vertragliche Grundlage für sämtliche Einzelverträge. Mit dem Abschluss der Rahmenvereinbarung geht der Kunde keine Verpflichtung zum Kauf von LNG und damit zum Abschluss von Einzelverträgen ein.
2. Die Parteien schließen Einzelverträge über den Kauf von LNG. Der Vertragsschluss an der Zapfsäule erfolgt mit dem Einfüllen des LNG durch den Kunden in das von ihm betankte Fahrzeug und gilt als Einzelvertrag im Rahmen dieser Vereinbarung.

### **§ 2 Preis**

Als maßgeblicher Preis in EUR/kg LNG für den jeweiligen Einzelvertrag gilt der bei Beginn des Tankvorgangs deutlich sichtbar an der Zapfsäule angegebene Preis. Die angegebenen Preise beinhalten die jeweils geltende Energiesteuer sowie die aktuell gültige Mehrwertsteuer (derzeit 19%).

### **§ 3**

#### **Eigentumsübergang**

Liqvis übergibt die LNG-Mengen am Lieferpunkt. Lieferpunkt ist der Anschluss am Fahrzeugtank. Mit der Übergabe gehen Eigentum und Gefahr auf den Kunden über.

### **§ 4**

#### **Einweisung, Beachtung der Sicherheitsvorschriften**

1. Der Kunde unterweist seine Mitarbeiter bzw. Fahrer vor der erstmaligen Betankung von LNG Fahrzeugen und wiederholt diese Unterweisungen mindestens einmal jährlich. Die Unterweisungen sind zu dokumentieren. Liqvis ist berechtigt, jederzeit eine Bestätigung vom Kunden zu verlangen, dass er seinen Schulungs- und Dokumentationspflichten nachgekommen ist.
2. Der Kunde ist verpflichtet sicherzustellen, dass nur in die LNG Betankung eingewiesene Mitarbeiter bzw. Fahrer an den LNG-Tankanlagen tanken und dass seine Mitarbeiter bzw. Fahrer stets die Sicherheitsvorschriften und Bedienungsanleitungen beim Befahren der LNG-Tankstelle und beim Betanken der LKW einhalten werden.
3. Sofern der Kunde an mobilen LNG-Tankanlagen tanken will, so sind seine Mitarbeiter bzw. Fahrer vor der erstmaligen Betankung von LNG Fahrzeugen an einer mobilen LNG-Tankanlage besonders durch Liqvis oder eine von Liqvis hierzu beauftragte Person einzuweisen. Sofern durch diese besondere Einweisung Kosten entstehen, hat diese der Kunde zu tragen.

### **§ 5**

#### **Ausgabe von Transpondermarken und Pflichten des Kunden im Zusammenhang mit den Transpondermarken**

1. Nach Übermittlung des ausgefüllten Stammdatenblattes (Annex I) und Übergabe des unterschriebenen SEPA-Firmenlastschriftmandats (Annex III) an seine an diesem Verfahren teilnehmende Bank kann der Kunde Transpondermarken mit dem Formular „Bestellung Transpondermarken“

(Annex II) per eMail an token@liqvis.com beantragen. Die Transpondermarken werden dem Kunden nach Prüfung dieser Unterlagen zusammen mit einem Übergabeprotokoll postalisch zugeschickt und sind bei der Auslieferung nicht aktiv. Erst nach Rücksendung des Übergabeprotokolls per eMail an token@liqvis.com werden die Transpondermarken freigeschaltet. Liqvis wird die Transpondermarke im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten freischalten. Eine Mitteilung außerhalb der Geschäftszeiten werktags von Montag bis Freitag jeweils von 9.00 bis 17.00 Uhr, wird Liqvis jeweils unverzüglich am der Mitteilung folgenden Werktag bearbeiten. Liqvis kann die Ausgabe neuer Transponder verweigern, wenn aktuell Transponder entsprechend Abs. 5 dieses § 5 gesperrt sind.

2. Der Kunde ist verpflichtet, eine sorgfältige Aufbewahrung der Transpondermarken sicherzustellen, so dass sie nicht in die Hände unberechtigter Dritter gelangen können. Die Transpondermarken dürfen insbesondere nicht in einem unbewachten Fahrzeug aufbewahrt werden.
3. Der Kunde hat einen etwaigen Verlust einer Transpondermarke, die Feststellung einer missbräuchlichen Verfügung mit einer Transpondermarke oder einen Diebstahl einer Transpondermarke unverzüglich per eMail an token@liqvis.com mitzuteilen, um die Transpondermarke sperren zu lassen. Liqvis wird die Transpondermarke im Rahmen ihrer technischen Möglichkeiten sperren. Eine Mitteilung außerhalb der Geschäftszeiten werktags von Montag bis Freitag jeweils von 9.00 bis 17.00 Uhr, wird Liqvis jeweils unverzüglich am der Mitteilung folgenden Werktag bearbeiten. Für die Sperrung eines Transponders berechnet Liqvis dem Kunden 25,00 €. Nach der Verlustmeldung kann der Kunde kostenlos einen neuen Transponder gemäß Abs. 1 dieses § 5 beantragen.
4. Durch die Benutzung der Transpondermarken an den LNG-Tankanlagen gilt der jeweilige Besitzer der Transpondermarke als legitimiert, Einzelverträge zum Kauf von LNG im Rahmen und für Rechnung des Kunden abzuschließen.
5. Hat der Kunde gegenüber Liqvis den Verlust, die missbräuchliche Verwendung oder den Diebstahl der Transpondermarke angezeigt, übernimmt Liqvis für den nach einer Stunde nach Eingang der Anzeige aus dem Verlust oder aus der missbräuchlichen Verwendung der Transpondermarke entstehenden Schaden, es sei denn, der Kunde handelte vorsätzlich oder grob fahrlässig. Bis dahin sowie bei einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln des Kunden

haftet dieser für den aus dem Verlust oder aus der missbräuchlichen Verwendung der Transpondermarke entstehenden Schaden. Grobe Fahrlässigkeit des Kunden kann insbesondere dann vorliegen, wenn er den Transpondermarkenverlust oder -missbrauch Liqvis nicht unverzüglich mitgeteilt hat oder er oder einer seiner Mitarbeiter die Transpondermarke einem unberechtigten Dritten zugänglich gemacht hat. Bei einer Anzeige außerhalb der Geschäftszeiten gilt die Anzeige um 9.00 Uhr des der Anzeige nachfolgenden Werktag als eingegangen.

6. Liqvis darf die Transpondermarken sperren, wenn
  - a. der Kunde eine fällige Rechnung der Liqvis (unter diesem Vertrag oder einem anderen Vertragsverhältnis zwischen Liqvis und dem Kunden) trotz zugegangener Mahnung bis zu dem in der Mahnung angegebenen Datum nicht oder nicht vollständig bezahlt hat, wobei der Eingang auf dem Konto von Liqvis maßgeblich ist, oder
  - b. eine wesentliche Bonitätsverschlechterung des Kunden eintritt,
  - c. Liqvis berechtigt ist, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
  - d. wenn sachliche Gründe mit der Sicherheit der Transpondermarken dies rechtfertigen,
  - e. der Nutzer der Transpondermarke die Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten hat, oder
  - f. der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der Transpondermarken besteht.

Liqvis wird den Kunden über die Sperre unter Angabe der hierfür maßgeblichen Gründe möglichst vor, spätestens jedoch unverzüglich nach der Sperre unterrichten. Liqvis wird die Transpondermarken entsperren oder durch neue Transpondermarken ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet Liqvis den Kunden unverzüglich.

7. Der Kunde ist verpflichtet, die ausgegebenen Transpondermarken, sofern sie nicht mehr genutzt werden oder nicht mehr genutzt werden dürfen, an Liqvis zurückzugeben. Liqvis behält sich vor, für jeden Token, der nicht innerhalb von 4 Wochen nach Vertragsende zurückgeschickt wird, vom Kunden eine Gebühr i.H.v. 25,00 € zu erheben.

## **§ 6**

### **Abrechnung und Bezahlung**

1. Die durch die Betankungsvorgänge vom Kunden getankten LNG-Mengen werden monatlich nachträglich abgerechnet. Liqvis übersendet die Rechnung bis spätestens zum 10. Bankarbeitstag des dem Betankungsmonat folgenden Monats an den Kunden.
2. Der sich für den Betankungsmonat ergebende Betrag ist bis zum 14. Kalendertag nach Erhalt der Rechnung durch den Kunden auszugleichen.
3. Zahlungen erfolgen per SEPA-Firmenlastschriftmandat. Der Kunde hat die Anlage SEPA-Firmenlastschriftmandat in zweifacher Form ausgefüllt und unterschrieben und ein unterschriebenes Exemplar Liqvis und ein weiteres unterschriebenes Exemplar seiner in der Anlage angegebenen Bank übergeben. Liqvis wird den Einzug so rechtzeitig vornehmen, dass die betreffenden Beträge innerhalb der jeweils maßgebenden Frist auf dem Bankkonto von Liqvis gutgeschrieben worden sind.
4. Wird ein Zahlungstermin nicht eingehalten, so ist der betroffene Vertragspartner – unbeschadet weitergehender Ansprüche – ab diesem Zeitpunkt berechtigt, Zinsen in Höhe der jeweils geltenden gesetzlichen Regelung zu verlangen.
5. Der Kunde hat die Rechnungen unverzüglich nach Zugang zu prüfen. Einwendungen gegen die Rechnungen, die nicht unverzüglich schriftlich vorgebracht werden, sind ausgeschlossen.
6. Im Falle eines offensichtlichen Rechenfehlers ist die Minderung des in der Rechnung angegebenen Betrages um den Fehleranteil statthaft. Sofern der Kunde Liqvis vor dem Bankeinzug auf den offensichtlichen Rechenfehler hinweist, wird Liqvis die Rechnung entsprechend korrigieren und lediglich den geminderten Rechnungsbetrag einziehen. Im Übrigen gewähren Einwendungen im Falle ihrer Berechtigung lediglich einen Rückzahlungsanspruch.
7. Anerkannte Ansprüche auf Rückzahlung oder Nachzahlung werden in die nächste Rechnung einbezogen.

8. Gegen Ansprüche der Liqvis kann der Kunde mit seinen Ansprüchen – gleich aus welchem Rechtsgrund - nur aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn und soweit seine Ansprüche unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellt sind.

## **§ 7**

### **Unterbrechung des Betriebs**

1. Dem Kunden ist bewusst, dass die LNG-Tankanlagen zu bestimmten Zeiten nicht für Betankungen zur Verfügung stehen, wie z.B. bei Sicherheitsüberprüfungen einer technischen Überwachungsstelle, ungeplanten Stillständen, Reparaturen, Wartungsarbeiten oder während des Auffüllvorgangs der LNG-Tankanlage.
2. Dem Kunden stehen keine Ansprüche gegen Liqvis zu, wenn er eine LNG-Tankanlage wegen Unterbrechung des Betriebs nicht nutzen kann.

## **§ 8**

### **Datenschutz**

Soweit der Kunde personenbezogene Daten von Mitarbeitern bzw. Fahrern zur Registrierung an Liqvis übermittelt, verpflichtet sich der Kunde gegenüber LIQVIS, die betroffenen Mitarbeiter bzw. Fahrer gemäß Art. 13 DSGVO hierüber zu informieren. Falls der Kunde diese Verpflichtung verletzt, haftet er gegenüber LIQVIS vollumfänglich für alle Schäden, die durch diese Verletzung entstehen und stellt LIQVIS von allen Ansprüchen oder Schäden im Zusammenhang mit dieser Pflichtverletzung frei.

## **§ 9**

### **Haftung**

Liqvis' vertragliche und außervertragliche Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit es sich nicht um die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht oder die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit handelt, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden. Gleiches gilt für die Haftung von Liqvis'

Erfüllungsgehilfen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, mit denen die Durchführung des Vertrages steht and fällt. Die Haftung für die leicht fahrlässige Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden beschränkt.

## **§ 10**

### **Vertragslaufzeit und Kündigung**

1. Die Rahmenvereinbarung wird mit Unterzeichnung wirksam und läuft auf unbestimmte Zeit.
2. Die Rahmenvereinbarung kann von jeder Partei während der Laufzeit ordentlich mit einer Frist von dreißig (30) Tagen zum Monatsende gekündigt werden.
3. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde gegen diese Rahmenvereinbarung nachhaltig verstößt, Zahlungen nicht termingerecht leistet, Sicherheiten nicht erbringt oder Dritte von ihrer Haftung für den Kunden zurücktreten und dadurch die Sicherung der Forderungen nicht mehr gewährleistet ist. Liqvis hat in diesem Fall das Recht, alle Forderungen gegenüber dem Kunden sofort fällig zu stellen, Sicherheiten zu verwerten, die Forderung zur Einziehung an Dritte weiterzugeben, die Forderung an Dritte zu verkaufen oder Dritte aufgrund ihrer Haftung in Anspruch zu nehmen.
4. Jede ordentliche oder außerordentliche Kündigung bedarf der Schriftform.
5. Wird die Rahmenvereinbarung durch Kündigung beendet, bleiben die bis zum Beendigungszeitpunkt zustande gekommenen Einzelverträge unberührt und werden nach den Regelungen dieser Rahmenvereinbarung weitergeführt. Für die bis dahin zustande gekommenen Rechten und Pflichten bleiben die Regelungen der Rahmenvereinbarung insofern rechtlich bindend.



## **§ 11**

### **Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit dieses Vertrages und ihrer übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die nichtige, unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die wirksam bzw. durchführbar ist und dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich beabsichtigt haben. Gleiches gilt im Falle von Regelungslücken in diesem Vertrag.

Den Vertragspartnern ist die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, insbesondere sein Urteil vom 24.09.2002 - KZR 10/01, bekannt. Es ist dennoch der ausdrückliche Wille der Vertragspartner, dass vorstehender Absatz 1 keine bloße Beweislastumkehr zur Folge hat, sondern dass § 139 BGB insgesamt abbedungen ist.

Sollten sich die technischen oder rechtlichen Verhältnisse, auf denen die Vereinbarungen dieses Vertrages beruhen, so wesentlich ändern, dass das Festhalten an ihnen für einen der Vertragspartner eine unzumutbare Härte bedeutet, so ist dieser Vertragspartner berechtigt, eine Anpassung des Vertrages zu verlangen; dies gilt auch für eine Anpassung der Vertragslaufzeit. Dabei ist auch zu berücksichtigen, inwiefern dem Vorteil des einen Vertragspartners ein Nachteil des anderen gegenübersteht und umgekehrt.

## **§ 12**

### **Rechtsnachfolge**

Jeder Vertragspartner kann mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des anderen Vertragspartners die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten übertragen.

Einer Zustimmung durch den Kunden bedarf es nicht, soweit Liqvis die Rechte und Pflichten auf ein verbundenes Unternehmen im Sinne der §§ 15ff. AktG überträgt. In diesem Fall bedarf die Übertragung der vorherigen schriftlichen Anzeige gegenüber dem anderen Vertragspartner.

## § 13

### Anwendbares Recht und Streitbeilegung

1. Diese Vereinbarung unterliegt dem deutschen Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
2. Gerichtsstand ist Düsseldorf.

## § 14

### Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages, einschließlich dieser Klausel, bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

## § 15

### Kommunikation und Kontaktdaten

#### **1. Für LIQVIS:**

Liqvis GmbH  
Huttropstraße 60  
45138 Essen

Ansprechpartner:

Tel.:

E-Mail:

#### **2. Für den Kunden:**

Ansprechpartner:

Tel.:

E-Mail:

Essen,

Ort

Datum

Ort

Datum

LIQVIS GmbH

Firmenstempel / Unterschrift

Firmenstempel / Unterschrift

Anlagen:

- Stammdatenblatt (Annex I)
- Formular „Bestellung Transpondermarken“ (Annex II)
- SEPA-Firmenlastschriftmandat (Annex III)



**LIQVIS**  
powered by Uniper

LIQVIS GmbH  
Huttropstr. 60  
45138 Essen  
Tel: +49 (0)201-3193-7052  
email: info@liqvis.com

## Stammdatenblatt/Customer Data Sheet

Firma/ Company

Anschrift des Leistungs-  
empfängers/  
Address of beneficiary

Rechnungsanschrift  
(falls abweichend)/  
Invoicing address  
(if applicable)

Ansprechpartner/  
Contact Person

Telefonnummer/  
Phone number

E-mail/email

Kontierungselement  
Accounting element

Umsatzsteuer ID  
VAT ID

Hinweise/  
Comments

Datum/ Date

Stempel und Unterschrift/  
Stamp and signature



**LIQVIS**  
powered by Uniper

LIQVIS GmbH  
Huttropstr. 60  
D-45138 Essen  
Phone: +49 (0)201-3193-7052  
email: token@liqvis.com

## Bestellung Transpondermarken / Requesting Transponders

### Schritte, um Token zu beantragen

- 1- Bitte das untenstehende Formular ausfüllen und unterschrieben an token@liqvis.com schicken
- 2- Innerhalb von zwei Werktagen werden inaktive Transponder an die angegebene Lieferadresse geschickt; ein Übernahmeprotokoll wird per Mail verschickt
- 3- Sobald Sie die Transponder erhalten haben, füllen Sie bitte das Übernahmeprotokoll aus und schicken es unterschrieben an token@liqvis.com
- 4- Nach Eingang des Protokolls werden die Transponder i.d.R. innerhalb von einem Werktag freigeschaltet

### Steps to obtain tokens

- 1- Please complete the form below and send a signed copy to token@liqvis.com
- 2- Within two business days, inactive transponders will be shipped to the address provided; a transponder record will be sent to you via email
- 3- Once you have received the transponders, please complete the transponder record and send a signed copy to token@liqvis.com
- 4- After receipt of the transponder record, transponders will usually be activated within one business day

Kunde / Customer

Kundennummer / Customer ID

Erstbesteller (wenn keine Kundennummer vorhanden, bitte ankreuzen) / First-Time Customer (if customer ID not available please check the box)

Sind Sie Feldtestkunde bei IVECO in Ulm? / Are you a field test customer at IVECO in Ulm?

Ja / Yes

Nein / No

**Hiermit bestelle ich verbindlich die folgende Anzahl Transpondermarken / I hereby order the following number of Transponder**

Stück / pcs

Lieferadresse / Shipping Address (Bitte in Druckschrift ausfüllen / please complete in print)

Firma / Company

Adresszusatz / Address Supplement

Ansprechperson / Contact Person

E-Mail / email

Straße / Street

PLZ + Ort / Zip code + City

Land / Country

---

Datum, Unterschrift, Name (bitte in Druckschrift) / Date, Signature, Name (please write in print)

Bitte das ausgefüllte und unterschriebene Formular als Scan an token@liqvis.com senden.  
Please send a scan of the completed and signed form to token@liqvis.com.

